



Mag. Gerhard Pirklbauer, MBA
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater
Unternehmensberater

Kinderbetreuungskosten - doch nicht die Oma absetzbar?

An Angehörige geleistete Zahlungen für Kinderbetreuungskosten sind als außergewöhnliche Belastung dann von der Steuer absetzbar, wenn der Angehörige in einem anderen Haushalt lebt und pädagogisch im Sinne des Gesetzes qualifiziert ist.

Darüber hinaus ist - anders als bei einer Kinderbetreuung durch Verwandte üblich - die Zahlung eines echten Entgeltes erforderlich und der Vertrag muss den steuerlichen Kriterien für Angehörigenverträge entsprechen.

In einer von den Medien viel beachteten Entscheidung hat der Unabhängige Finanzsenat (UFS) festgestellt, dass die Absetzbarkeit von Kinderbetreuungskosten durch Betreuer, die (nur) eine einschlägige 8-stündige Ausbildung absolviert haben, nicht vorliegt. Als Begründung wird ausgeführt, dass diese betreuenden Personen über keine ausreichende pädagogische Qualifikation verfügen. Dies steht im Gegensatz zu den dazu ergangenen BMF-Erlässen. Nach Auskunft des BMF sei diese UFS-Entscheidung eine Rechtsmeinung im Einzelfall. Der **BMF-Erlass** gelte weiterhin als Richtschnur und **die 8-stündigen Ausbildungskurse seien von den Finanzämtern zu akzeptieren.**

Meldeverpflichtung gem. § 109b EStG für Auslandszahlungen

Als Folge medienrächtiger Provisionszahlungen an Gesellschaften in Niedrigsteuerländern sah sich der Gesetzgeber 2010 veranlasst, für derartige Zahlungen eine Meldepflicht einzuführen.

Danach müssen Unternehmen und Körperschaften (zB auch Vereine, Stiftungen, aber auch öffentlich-rechtliche Körperschaften, wie Bund, Länder, Gemeinden oder Kammern) erstmalig für 2011 einmal jährlich bestimmte Zahlungen in das Ausland an das für die Umsatzsteuer zuständige Finanzamt übermitteln. Meldepflichtig sind Zahlungen für bestimmte Dienstleistungen, insbesondere Vermittlungs- und Beratungsleistungen, wenn sämtliche innerhalb eines Kalenderjahres an einen bestimmten Empfänger geleistete Zahlungen den Betrag von € 100.000 übersteigen.

Ausgenommen von der Meldepflicht sind Zahlungen, die ohnedies einer österreichischen Abzugssteuerpflicht (§ 99 EStG) unterliegen, weiters Zahlungen an ausländische Körperschaften (zB Kapitalgesellschaften, Stiftungen), wenn die Körperschaft im Ausland einer nationalen Steuerbelastung von mehr als 15% unterliegt.

Die Meldung für im Jahr 2011 geleistete Zahlungen muss elektronisch bis Ende Februar 2012 über ELDA (elektronischer Datenaustausch mit den Sozialversicherungsträgern; www.elda.at) erfolgen. Dieses Übermittlungssystem wird auch für die Lohnzettelübermittlung und die schon länger bestehende Mitteilungspflicht nach § 109a EStG verwendet.

Wird die Meldepflicht vorsätzlich verletzt, können Strafen bis zu 10% des nicht gemeldeten Betrages, maximal aber € 20.000 verhängt werden.

Steuertipps zum Jahresende 2011

Alle Jahre wieder sollten Sie rechtzeitig vor dem Jahresende einen Steuer-Check machen. Wurden auch alle Möglichkeiten legaler steuerlicher Gestaltungen wirklich genutzt und nichts übersehen? Was ist vor dem Jahreswechsel noch unbedingt zu erledigen?

Auch heuer haben wir zahlreiche Steuertipps für Unternehmer, für Mitarbeiter, für Arbeitnehmer und für alle Steuerpflichtigen auf unserer Homepage (www.pirklbauer.com) unter Klientenservice/Steuertipps zum Jahresende zusammengefasst.

Inhalt

- 1 **Kinderbetreuungskosten - doch nicht die Oma absetzbar, Meldeverpflichtung gem. § 109b EStG für Auslandszahlungen, Steuertipps zum Jahresende 2011**
- 2 **Budgetbegleitgesetz 2012, Haftungsbeschränkung für unentgeltlich tätige Organwalter und Rechnungsprüfer von Vereinen**
- 3 **VwGH sieht erwerbsorientierte Zusatzausbildung als abzugsfähig, Feste für Mitarbeiter, Streichung des AVAB ist nicht verfassungswidrig, Sozialversicherung, Sachbezugswert für Dienstwohnungen, Arbeitnehmerveranlagung 2006, Rückerstattung von Kranken-, Arbeitslosen- und Pensionsversicherungsbeiträgen 2008 bei Mehrfachversicherung bis Ende 2011**
- 4 **Interne Ecke**



Leopold Wagner
Steuerberater
E-Mail: lwagner
@pirklbauer.com

Budgetbegleitgesetz 2012

Am 15.11.2011 wurde das Budgetbegleitgesetz 2012 (BBG 2012) im Nationalrat und am 1.12.2011 im Bundesrat mehrheitlich beschlossen. Im Folgenden werden die wesentlichen Änderungen im abgabenrechtlichen Teil dargestellt:

Einkommensteuer

Verlustausgleich bei Einkünften aus Kapitalvermögen durch Banken

Mit der am 1.4.2012 in Kraft tretenden neuen Vermögenszuwachsbesteuerung wurde auch die Möglichkeit eingeführt, **Verluste aus der Veräußerung von Kapitalanlagen innerhalb eines Kalenderjahres mit laufenden Erträgen und Veräußerungsgewinnen** aus Aktien, GmbH-Anteilen, Anleihen, Investmentfonds und Derivaten auszugleichen (Zinsen aus Bankguthaben und Sparbüchern sind aber davon ausgeschlossen!). Bisher war nur vorgesehen, dass dieser Verlustausgleich im Rahmen der Veranlagung geltend gemacht werden kann. Mit dem BBG 2012 wurde nun die Möglichkeit geschaffen, dass die **Banken** bereits im laufenden Jahr diesen **Verlustausgleich berücksichtigen**.

Der Verlustausgleich kann für sämtliche Depots bei einem Bankinstitut depotübergreifend durchgeführt werden. Bei Gemeinschaftsdepots (sogenannte Und-/Oder-Depots) kann die Bank zwar innerhalb des Depots Verluste verrechnen, aber nicht depotübergreifend. Betrieblich gehaltene Depots und Treuhanddepots sind vom Verlustausgleich durch die Banken überhaupt ausgeschlossen. Die **Banken** müssen dem Steuerpflichtigen für jedes Jahr eine **Bescheinigung über den durchgeführten Verlustausgleich** ausstellen, damit sichergestellt ist, dass bei der Veranlagung keine doppelte Verlustberücksichtigung erfolgt. Um den Banken ausreichend Zeit für die Anpassung der EDV-Systeme zu geben, wird in der Zeit vom 1.4.2012 bis 31.12.2012 die Berechnung noch nicht laufend, sondern erst nach Jahresende (bis spätestens 30.4.2013) durchgeführt und eine allfällige KEST auf Grund von Verlusten gutgeschrieben.

Ausdehnung des Spendenabzugs

Einem EuGH-Urteil Rechnung tragend, wurde der Kreis der begünstigten Organisationen, an die mit steuerlicher Wirkung gespendet werden kann, auf **vergleichbare Institutionen des EU/EWR-Raumes** ausgeweitet. **Voraussetzung** ist aber, dass die Forschungs- und Lehraufgaben der **österreichischen Wissenschaft bzw. Erwachsenenbildung zugute kommen**. Die Internationale Anti-Korruptions-Akademie (IACA) wird ab 2012 in den Kreis der begünstigten Spendenempfänger aufgenommen.

Sonstige einkommensteuerliche Änderungen

Die ursprünglich im Ministerialentwurf vorgesehene Aufhebung des **100.000€-Deckels** für die **Auftragsforschung** bei der Forschungsprämie wurde **nicht beschlossen**. Es bleibt somit bei diesem Höchstbetrag als Bemessungsgrundlage für die 10%ige Forschungsprämie für Auftragsforschung.

Körperschaftsteuer

Körperschaften öffentlichen Rechts und grundsätzlich steuerbefreite inländische Körperschaften unterliegen mit den **Einkünften aus nicht verbrieften Derivaten, Privatdarlehen, Versicherungen** etc. für ab 1.4.2012 abgeschlossene Verträge ebenfalls der beschränkten Körperschaftsteuerpflicht. Einkünfte aus Förderungsdarlehen bleiben aber weiterhin steuerfrei.

Umgründungssteuergesetz

Gehen bei der Umwandlung einer Kapitalgesellschaft nicht verrechnete Mindestkörperschaftsteuerbeträge auf eine natürliche Person über, konnten diese bisher nur insoweit auf die Einkommensteuer angerechnet werden, als nach Berücksichtigung der Vorauszahlungen noch eine Einkommensteuernachzahlung verblieben ist. Ab der Veranlagung 2011 entfällt die vorrangige Verrechnungspflicht der Vorauszahlungen. Die Anrechnungsmöglichkeit ist aber ab der Veranlagung 2011 davon abhängig, ob der umgewandelte Betrieb noch vorhanden ist.

Die für die Praxis besonders wichtigen Bestimmungen über die **Steuerspaltung** wurden abermals um ein Jahr auf **Stichtage bis zum 31.12.2012 verlängert**.

Grunderwerbsteuer

Da der VfGH die Bewertung der Grundstücke im Stiftungseingangssteuergesetz (StiftEG) als verfassungswidrig aufgehoben hat, wurde nunmehr die Besteuerung der **unentgeltlichen Übertragung von Grundstücken** auf (privatrechtliche) Stiftungen in das Grunderwerbsteuergesetz übernommen und die dortige Befreiungsbestimmung aufgehoben. **Ab 1.1.2012** fallen für derartige Transaktionen **3,5% Grunderwerbsteuer und zusätzlich 2,5% StiftE-Äquivalent** an.

Als Berechnungsbasis wird unverändert der dreifache Einheitswert herangezogen. Obwohl sich augenscheinlich an der Gesamtbelastung von insgesamt 6% nichts ändert, führt die Neuregelung dazu, dass künftig die Zuwendung von ausländischen Grundstücken nicht mehr der Stiftungseingangssteuer unterliegt. Bei unentgeltlicher Übertragung von inländischen Grundstücken an eine nicht mit einer Privatstiftung vergleichbaren Stiftung beträgt das StiftE-Äquivalent ebenfalls 2,5%. Nach der bis 31.12.2011 geltenden Regelung beträgt in diesem Falle die Stiftungseingangssteuer 2,5% zuzüglich 3,5% Zuschlag.

EU-Vollstreckungsamtshilfegesetz

In Umsetzung der neuen EU-Betriebsrichtlinie soll der bisherige Anwendungsbereich der Vollstreckungsamtshilfe ausgeweitet und die Durchführung effizienter gestaltet werden.

Haftungsbeschränkung für unentgeltlich tätige Organwalter und Rechnungsprüfer von Vereinen

Mit einer derzeit im Parlament zur Beschlussfassung aufliegenden Novelle zum Vereinsgesetz soll die Haftung von Organwaltern und Rechnungsprüfern, die für einen Verein unentgeltlich tätig sind, auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt werden.

Den Materialien zur Novelle ist zu entnehmen, dass der Gesetzgeber die Meinung vertritt, dass die **Übernahme von Funktionen** in Vereinen mit **nicht unerheblichen Haftungsrisiken verbunden** wäre. Die derzeitige gesetzliche Regelung würde zwar vorsehen, dass bei der Beurteilung des Sorgfaltsmaßstabs eine Unentgeltlichkeit der Tätigkeit zu berücksichtigen sei. In der Praxis herrschen aber Unsicherheiten vor, in welchem Ausmaß die Unentgeltlichkeit zu berücksichtigen sei. Dies stehe der Bereitschaft für ehrenamtliches Engagement entgegen. Die Änderung des Gesetzes soll das **Haftungsrisiko auf ein zumutbares Maß begrenzen**. Überdies soll den Organwaltern und Rechnungsprüfern bei Inanspruchnahme durch Dritte ein Rückersatzanspruch gegenüber dem Verein zustehen, wenn sie nur leichtes Verschulden betrifft. Eine von einem Verein abgeschlossene Haftpflichtversicherung hat auch den Rückersatzanspruch des Organwalters oder Rechnungsprüfers zu decken.

VwGH sieht erwerb-orientierte Zusatz-ausbildung als ab-zugsfähig

Bislang war nach Ansicht der Finanzver-waltung die Ausbildung in einem Zweit-oder Nebenberuf bei Aufrechterhaltung der ausgeübten Haupttätigkeit keine steuerlich abzugsfähige „Umschulung“.

Für eine erwerbsorientierte Umschulung spricht der Umstand, dass der Steuerpflich-tige seine bisherige Tätigkeit aufgibt oder wesentlich einschränkt. Dass die steuerliche Berücksichtigung von Umschulungs-kosten aber auf diesen Fall beschränkt wäre, ergibt sich weder aus dem Gesetz noch Interpretation. Der VwGH stellt nun fest, dass **Aufwendungen als Werbungskosten abzugsfähig** sind, die unter Berücksichtigung der zunächst anfallenden Ausbildungskosten zur **Sicherung des künftigen Lebensunterhalts** des Steuerpflichtigen beitragen und daher künftig eine Steuereinnahmequelle darstellen.

Feste für Mitarbeiter

Feste tun uns allen gut! Auch der Fiskus und die Sozialversicherung haben dafür Verständnis und so sind Betriebsveranstaltungen unverändert bis zu einer Höhe von € 365 pro Jahr und Mitarbeiter lohnsteuer- und beitragsfrei.

Zu den Betriebsveranstaltungen zählen neben Betriebsausflügen, Betriebsfeiern, Weihnachtsfeiern auch kulturelle Veranstaltungen etc.

Zusätzlich bleiben auch Geschenke anlässlich von Betriebsveranstaltungen in Höhe von bis zu € 186 pro Jahr als Sachzuwendung beim Dienstnehmer steuer- und beitragsfrei. Die Abhaltung einer Weihnachtsfeier ist keine Bedingung für die Steuerfreiheit. Auch ohne besondere Betriebsfeier wird zB die Verteilung von Weihnachtsgeschenken als Betriebsveranstaltung anzusehen sein. Es genügt, wenn die Übergabe der Geschenke der eigentliche Anlass und Inhalt der Veranstaltung ist.

Geldgeschenke hingegen sind lohnsteuer- und beitragspflichtig.

Werden hingegen nicht in Bargeld ablösbare Gutscheine verschenkt, handelt es sich um steuerfreie und beitragsfreie Geschenke. Auch Goldmünzen oder Golddukaten, bei denen der Goldwert im Vordergrund steht, und Autobahnvignetten können lohnsteuer- und beitragsfrei geschenkt werden.

Streichung des AVAB ist nicht verfassungswidrig

Mit dem Budgetbegleitgesetz 2011 wurde der **Alleinverdienerabsetzbetrag (AVAB)** für Ehepartner ohne Kinder gestrichen.

Die Kärntner Landesregierung hat diese Regelung beim Verfassungsgerichtshof bekämpft. Der VfGH ist jedoch der Auffassung, dass eine derartige Maßnahme innerhalb des rechtspolitischen Gestaltungsspielraums des Gesetzgebers liegt. Auch wenn der Wegfall des AVAB bei niedrigen Haushaltseinkommen durchaus ins Gewicht fallen kann, stellt dies **keinen** derart intensiven **Eingriff** dar, dass **der Vertrauensschutz verletzt** wäre. Für Bezieher niedriger Pensionen wurde außerdem (durch die **gleichzeitige Erhöhung des Pensionistenabsetzbetrags**) folgender **Ausgleich geschaffen**.

Um Härtefälle auszugleichen, wurde für Pensionisten im Gegenzug der Pensionistenabsetzbetrag von € 400 auf € 764 erhöht, wenn das Einkommen des Pensionisten maximal € 13.100 betragen hat und der Ehepartner, mit dem der Pensionist mehr als sechs Monate im Jahr verheiratet war, nicht mehr als € 2.200 pro Jahr verdient hat. Diese Grenze von € 13.100 wird nunmehr ab 2012 auf **€ 19.930** erhöht.

Aus den gleichen Gründen verdoppelt sich **ab 2012** der **persönliche Sonderausgaben-Höchstbetrag** (von € 2.920 auf **€ 5.840**) für Alleinverdiener ohne Kinder (hier darf der Ehepartner aber bis zu € 6.000 im Jahr verdienen). Außerdem vermindert sich der Selbstbehalt für die Berechnung der zumutbaren Mehrbelastung bei Kosten, die als außergewöhnliche Belastung abgesetzt werden sollen, in diesen Fällen um 1%.

Sozialversicherung

Die Sozialversicherungswerte werden jährlich indexiert. Die neuen Werte gelten ab 1.1.2012

Geringfügigkeitsgrenze täglich € 28,89 und monatlich € 376,26
Höchstbeitragsgrundlage monatlich € 4.230
Höchstbeitragsgrundlage für Sonderzahlungen jährlich € 8.460
Höchstbeitragsgrundlage für freie Dienstnehmer ohne Sonderzahlungen monatlich € 4.935



Gabriele Elmecker
Lohnverrechnerin
E-Mail: gelmecker
@pirklbauer.com

Sachbezugswert für Dienstwohnungen

Ab Jänner 2009 änderte sich die Sachbezugsverordnung für Dienstwohnungen mit einer Übergangsregelung. Die Übergangsregelung läuft mit Ende des Lohnzahlungszeitraumes Dezember 2011 aus. Der Richtwert für die Berechnung des Sachbezugswertes für eine Dienstwohnung ist ab dem Jahr 2012 in voller Höhe fällig.

Arbeitnehmerveranlagung 2006

Wer zwecks Geltendmachung von Werbungskosten, Sonderausgaben oder außergewöhnlichen Belastungen eine **Arbeitnehmerveranlagung** beantragen will, hat dafür **fünf Jahre Zeit**. Am 31.12.2011 endet daher die Frist für den Antrag auf Arbeitnehmerveranlagung 2006.

Rückerstattung von Kranken-, Arbeitslosen- und Pensionsversicherungsbeiträgen 2008 bei Mehrfachversicherung bis Ende 2011

Wer im Jahr 2008 aufgrund einer Mehrfachversicherung (zB gleichzeitig zwei oder mehr Dienstverhältnisse oder unselbständige und selbständige Tätigkeiten) über die Höchstbeitragsgrundlage hinaus Kranken-, Arbeitslosen- und Pensionsversicherungsbeiträge geleistet hat, kann sich diese bis 31.12.2011 rückerstatten lassen (11,4% Pensionsversicherung, 4% Krankenversicherung, 3% Arbeitslosenversicherung). Der **Rückerstattungsantrag für die Pensionsversicherungsbeiträge ist an keine Frist gebunden** und erfolgt ohne Antrag automatisch bei Pensionsantritt.

**Frohe Weihnachten, alles Gute für 2012 -
und Tipps für den Augenblick...**

**Wer sehnt sich nicht ab und an nach einer Atempause,
nach einem Augenblick nur für sich?**

**Ein paar Minuten, in denen die Gedanken und
das Herz zur Ruhe kommen und die wirklich
wichtigen Dinge des Lebens wieder an Klarheit
und Bedeutung gewinnen.**

**Denn erst wenn man um die eigene Stärke weiß
und in sich ruht, kann man das Leben ganz genießen -
mit Begegnungen, die das Herz berühren,
mit Träumen und Glücksmomenten, die die Seele beflügeln.**

(Groh)

**Lassen auch Sie sich von Ihren Gedanken beflügeln -
nehmen Sie sich Zeit um 2012
mit voller Kraft durchstarten zu können... -
natürlich mit Ihrem Pirklbauer-Team!**

Impressum

Herausgeber, Verleger und für den Inhalt verantwortlich:

Mag. Gerhard Pirklbauer, MBA
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Unternehmensberater,
allgemein beidester und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger;
4240 Freistadt, Badgasse 5, Tel.: (+43) 7942 / 74761
www.pirklbauer.com; office@pirklbauer.com

Druck: **Wambacher**, Raab/Eferding/Schärding